

Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für die Spiele des 1. FC Köln in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb in der Saison 2009/2010, wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten.
Hiervon ausgenommen sind Anwohner, die sich auf dem Weg zu Ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.
2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbesthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./ Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot wird vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Problemfanszenen des 1. FC Köln und anderen Vereinen für die kommende Saison 2009/2010 erlassen. Dies begründet

sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der letzten Heimspieltage des 1. FC Köln der vergangenen Saison 2008/2009:

Seit dem Beginn der Rückrunde in der vergangenen Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotentials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert.

Anlässlich des Bundesligaspiels am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach kam es bei der Durchfahrt der KVB-Sonderbahnen, die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Würfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Auch im Bereich der Vorwiese und den Ablebauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüberstanden. Im Laufe des Einsatzes wurden acht Polizeibeamte verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat.

Auch beim Heimspiel des 1. FC Köln gegen Bayer Leverkusen am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese.

Beispielhaft können auch Begegnungen anderer Vereine aufgeführt werden, bei denen das Aufeinandertreffen Problemfans beider Vereine durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet war: die Begegnung VfB Stuttgart – Karlsruher SC am 01.03.2009 und die Pokal-Begegnung Kickers Offenbach – Eintracht Frankfurt am 02.08.2009. Bei der letztgenannten Begegnung wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen und durch den Einsatz von Reizgas 24 Polizeibeamte verletzt.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Ein Glasverbot existiert schon heute im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 20 der Kölner Straßenordnung.

Die generelle Einrichtung der Glas-, Glasflaschen- und Dosenverbotszone für die Spiele des 1. FC Köln in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb der kommenden Saison 2009/2010 im RheinEnergieStadion ist angezeigt. Ähnliche erhebliche Gefahrensituationen wie bei den aufgeführten Spielen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstanden, können aus polizeilicher Sicht auch für die Heimspiele des 1. FC Köln in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb in der Saison 2009/2010 im Nahbereich des RheinEnergie-Stadion nicht ausgeschlossen werden. Es zeichnet sich weiterhin eine verschärfte Sicherheitslage ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnung zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehältnisse oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der kommenden Spiele sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- im näheren Umfeld des Stadions (Aachener Str./Alter

Militärring „Stadtwaldgarten“ immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- als Treffpunkte genutzt werden (z. B. Stadtwaldgarten, Marienbildchen etc.). Die Kölner Fans der Kategorie -C- werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne weiteres ihre Stammlokale rund um die Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring den gegnerischen Fans der Kategorie -C- überlassen. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Fangruppierungen sind hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten.

Dass hierbei auch Glasflaschen und Dosen vermehrt zum Einsatz kommen, ist durch die Ereignisse in der Saison 2008/2009 hinreichend belegt worden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glas- und Dosenverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Die aus Anlass der Erfahrungen des Spiels 1. FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach ergriffenen Maßnahmen trugen dazu bei, die Gefahren durch Glas im Zusammenhang mit Spielen (insbesondere) des 1. FC Köln im Rhein-Energie-Stadion zu vermindern. Das bislang ausgesprochene, zeitlich eng begrenzte Verbot (grundsätzlich drei Stunden vor und nach dem Spiel) im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Darüber hinaus erleichterte die mittlerweile etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit dem Gegner galt.

Zu 1. bis 3.:

Die Untersagung des Mitführens von Glasflaschen, Gläsern und Getränkedosen wird auf § 14 Abs. 1 OBG NRW gestützt. Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomien und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank aus Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen regeln.

Es ist in der Vergangenheit allerdings bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos weggeworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltsamen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es vorzubeugen.

Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte)

Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Interessen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner.

Die Inanspruchnahme auch von nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder ähnliches werfen bzw. werfen wollen, stützt sich dabei auf § 19 OBG NRW, da eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, nicht wirksam möglich sind.

Die Erfahrungen der letzten Spiele haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen, gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Die Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich beschränkt sich die Inanspruchnahme auch auf eine beschränkte, stundenweise Einschränkung.

Lediglich Anwohner wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o. g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht nicht in gleichem Maße eine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass diese lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, da sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ausgerechnet die Anwohner von ihrem Grundstück aus mit Glas oder Dosen werfen oder ihnen hier die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen und durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen Umgebung des Stadionumfeldes.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche seitens der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen (Heimspiele gegen Energie Cottbus und Kaiserslautern). Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Problemfans wurde durch die Linie Kämpchensweg die östliche Waldfläche (vom P 4 aus betrachtet) inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Linie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. - Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz abgedeckt. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Zu 4.:

Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen:

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinden in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen

wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung

Guido Kahlen
Stadtdirektor